Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2011 März 2011

An die Lehrkräfte an den Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

- 1. Amtsübernahme des BPR Gymnasien beim RP Tübingen
- 2. A 14-Ausschreibungstexte: Kriterien für Umfang und Anrechnungsstunden
- 3. Informationen zur Dienstrechtsreform
- 4. Die Arbeitnehmervertretung informiert
- 5. Die Schwerbehindertenvertretung informiert

Anlage: Kontaktdaten der BPR-Mitglieder

Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Wichtiger Hinweis:

Bitte ein Exemplar durch **Aushang** den Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die

Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare

Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar

Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle des BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7, Keplerstr. 2, 72074 Tübingen, Tel.: 07071/200-2031 bzw. -2022 (nachmittags), Fax: 07071/200-2007, Mail: marina.steiger@rpt.bwl.de, Internet: www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html

1. Amtsübernahme des BPR Gymnasien beim RP Tübingen

Mit Beginn des Schuljahres 2010/11 hat die XI. Sitzungsperiode des Bezirkspersonalrats (BPR) Gymnasien beim RP Tübingen in veränderter Zusammensetzung begonnen. Das Gremium besteht nun aus 9 Vertreterinnen und Vertretern des Beamtenbereichs (bisher 8) und zwei (bisher eine) Vertreterinnen des Arbeitnehmerbereichs (früher: "Angestellte").

In der konstituierenden Sitzung wählten die Mitglieder des BPR Cord Santelmann zum Vorsitzenden und Jürgen Schaal zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums. Zu weiteren Mitgliedern im BPR-Vorstand wurden Karin Kriesell und Sieglinde Selinka gewählt. Die Arbeitnehmervertreterinnen sind Christine Brohl und Sieglinde Selinka. Weitere Mitglieder des BPR sind Gerhard Hartmann, Bernd Saur, Brigitte Schmid, Claudia Schnitzer, Jörg Sobora und Günther Stoiber. Ständiger Gast im BPR ist die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten, Rolf Ege. Die aktuellen **Kontaktdaten** der Mitglieder des BPR finden Sie im Anhang dieses Infos.

Der BPR bedankt sich an dieser Stelle sehr herzlich bei den **ausgeschiedenen BPR-Mitgliedern** Renate Altaner, Alfons Haid, Dr. Andreas Horn, Angelika Lanninger und Barbara Rieber für ihre langjährige engagierte Mitarbeit!

Der BPR verfügt seit kurzem auch über eine **BPR-Webseite** auf der Homepage des RP Tübingen. Sie finden diese Seite unter

www.rp-tuebingen.de => "Themen" => "Schule und Bildung" => "Personalvertretungen" bzw. direkt unter

www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html

Dieses und zukünftige BPR-Infos werden **auf der BPR-Homepage zum Download** veröffentlicht.

2. A 14-Ausschreibungstexte:

Kriterien für Umfang und Anrechnungsstunden

ÖPR und BPR müssen darauf hinwirken, dass der Arbeitsumfang der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist. Es darf nicht sein, dass eine Lehrkraft an einer Schule deutlich mehr Zusatzarbeit für die A 14-Beförderung zu leisten hat, als eine Lehrkraft an einer anderen Schule. Der BPR weist deshalb aus gegebenem Anlass auf zwei wichtige Kriterien für die A-14-Ausschreibungstexte hin:

Im Ausschreibungstext kann **nur** <u>eine</u> **Aufgabe** ausgeschrieben werden. Im Erlass heißt es:

"Die A-14-Stellen werden durch die jeweilige Schule mit einer besonderen Aufgabe ausgeschrieben (Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift)"

Verschiedene Aspekte dieser einen Aufgabe können natürlich im Ausschreibungstext konkretisiert werden; es können aber nicht Tätigkeiten aus völlig unterschiedlichen Aufgabenbereichen (z.B. Netzwerkbetreuung und Oberstufenberatung) miteinander kombiniert werden.

Falls der Arbeitsumfang eine Stunde Mehrarbeit pro Woche überschreitet, sollte als Ausgleich eine entsprechende Anzahl von **Anrechnungsstunden** ausgewiesen werden. Schließlich heißt es im entsprechenden Erlass:

"Beim Umfang der ausgeschriebenen Aufgaben ist zu beachten, dass kein/e Oberstudienrätin/-rat mehr als 100% Leistung erbringen muss. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten."

Der BPR bittet die Örtlichen Personalräte, bei der nächsten A-14-Ausschreibungsrunde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen auf die Berücksichtigung dieser beiden Kriterien hinzuwirken.

3. Informationen zur Dienstrechtsreform

Am 27.10.2010 hat der Landtag das **Dienstrechtsreformgesetz Baden-Württemberg (DRG)** verabschiedet. Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2011. Mit diesem Gesetz werden ca. 60 Landesgesetze und Verordnungen reformiert, u.a. das Landesbeamtengesetz (LBG).

Wichtige Neuerungen bringt das DRG in unter anderem in folgenden Bereichen:

- Lebensarbeitszeit
- Besoldung
- Versorgung
- Teilzeit und Beurlaubung
- Altersteilzeit für Schwerbehinderte
- Pflegezeit
- Betreuungszeit für kranke Kinder
- ... und viele weitere Themen!

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Webseiten von

GEW und Philologenverband:

www.gew-bw.de

www.phv-bw.de

Auch die **Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten**, Rolf Ege, bietet im Internet weiterführende Informationen zum DRG:

www.schwerbehindertenvertretung-osa-tue.de/aktuelles.htm

Außerdem bietet das **Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV** verschiedene Hinweise zum DRG im Internet zum Download an:

www.lbv.bwl.de/aktuelles

www.lbv.bwl.de/pdf/3_DRG

http://www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst

4. Die Arbeitnehmervertretung informiert

Auswirkungen des DRG für Arbeitnehmerlehrkräfte: Geänderte rechtliche Regelungen zur Verbeamtungs-Altersgrenze

Zum **1.1.2011** wird die Verbeamtungs-Altersgrenze auf **42 Jahre** angehoben. Gleichzeitig wurden die Regelungen für das Hinausschieben der Altersgrenze modifiziert:
Bisher konnte in den Fällen, in denen sich der Abschluss der Ausbildung oder der Einstellungszeitpunkt wegen Kindererziehung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und / oder Wehr- bzw. Zivildienst verzögert hat, maximal 5 Jahre angerechnet werden.

Diese **Deckelung entfällt** nun: Künftig sind pro betreutem Kind, pflegebedürftigem Angehörigen und für Wehr- bzw. Zivildienst jeweils maximal 2 Jahre anrechenbar. Bitte prüfen Sie, ob Sie von diesen geänderten Regelungen betroffen sind. Gegebenenfalls müssten Sie schriftlich auf dem Dienstweg einen Antrag auf Verbeamtung stellen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Übernahme in das Beamtenverhältnis nur auf Probe erfolgt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die beiden Arbeitnehmervertreterinnen im BPR - Christine Brohl und Sieglinde Selinka - gerne zur Verfügung.

Beispiel 1: Eine Kollegin bewirbt sich für September 2011 um eine Einstellung. Sie ist 42 Jahre und hat 3 Kinder im Alter von 24, 18 und 12 Jahren. Sie kann somit bis zum 48. Lebensjahr verbeamtet werden.

Beispiel 2: Ein Kollege bewirbt sich für September 2011 um eine Einstellung und hat 12 Monate Wehrdienst vorzuweisen, den er 1988 geleistet hat. Er kann somit bis zum 43. Lebensjahr verbeamtet werden.

Die Schwerbehindertenvertretung informiert

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu fördern, ihre Interessen in der Schule zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Dies bezieht sich auf alle Angelegenheiten, welche den einzelnen Schwerbehinderten wie auch die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht ein Teil des Personalrates, wie dies oft angenommen wird. Vielmehr ist die Schwerbehindertenvertretung eine eigene Institution, welche ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) hat. Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet jedoch mit dem Personalrat eng zusammen und nimmt in der Regel an den Sitzungen des Personalrats teil.

Die Schwerbehindertenvertretung hat darüber zu wachen, dass die für die Schwerbehinderten geltenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Sie hat Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Es handelt sich hierbei vor allem um Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung. Die Schwerbehindertenvertretung kann hierbei auf die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste der Integrationsämter zurückgreifen. Diese Hilfe ist für die Betroffenen kostenlos, wird aus der Ausgleichsabgabe finanziert und soll helfen, behinderungsbedingte Probleme am Arbeitsplatz zu verhindern oder auszuräumen.

Die Schulleitung bzw. das Regierungspräsidium ist zur Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung verpflichtet, wenn sich Schwerbehinderte auf eine Stelle bewerben. Dies muss unmittelbar nach dem Eingang von Bewerbungen von Schwerbehinderten geschehen.

Als neue wichtige Aufgabe ist darüber hinaus die Erarbeitung einer Integrationsvereinbarung zwischen der Schule und der Schwerbehindertenvertretung hinzugekommen. Diese Vereinbarung soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in der konkreten Schule bzw. in der konkreten Dienststelle näher regeln. Zu diesem Zweck

können Regelungen zur Personalplanung, Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld und Arbeitsorganisation ausgehandelt werden, die dann auch für die Schule bzw. die Dienststelle verbindlich sind.

Wer ist schwerbehindert oder behindert?

Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, die Schwerbehinderten gleichgestellt worden sind.

Von Behinderung spricht man, wenn ein gesundheitlicher Schaden zu funktionellen Einschränkungen führt. Mit anderen Worten: Jeder gesundheitliche Schaden und jede körperliche, geistige oder seelische Veränderung, die nicht nur vorübergehend ist und zu gesundheitlichen Einschränkungen führt, gilt als Behinderung. Dabei ist es unerheblich ob eine Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht, oder angeboren ist. Es kommt allein auf die Art der Behinderung an.

Ob eine Behinderung vorliegt, muss ein Arzt unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände beurteilen. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Beschäftigten bei Anträgen an die Versorgungsverwaltung auf die Feststellung einer Behinderung und ihres Grades zu unterstützen.

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt und berät also in allen Fällen, die mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und einer daraus folgenden Behinderung zu tun haben.

Wir kümmern uns um die Belange schwerbehinderter Kolleginnen und Kollegen; stehen aber selbstverständlich auch denjenigen mit Rat und Hilfe (z. B. Antragstellung) zur Verfügung, die gesundheitliche Probleme haben oder noch nicht als "schwerbehindert" gelten.

In diesem Bereich muss noch einiges an Überzeugungsarbeit geleistet werden, da viele gesundheitlich eingeschränkte Kolleginnen und Kollegen nicht den Mut haben sich zu "outen", weil sie fälschlicherweise Nachteile befürchten. Das Gegenteil ist der Fall, gerade sie sind durch das SGB IX geschützt.

Die Adresse der Schwerbehindertenvertretung

Rolf Ege

Bezirksvertrauensmann der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien beim

Regierungspräsidium Tübingen

Internet: www.Schwerbehindertenvertretung-OSA-Tue.de

Mail: Rolf.Ege@Schwerbehindertenvertretung-OSA-Tue.de

Telefon: 07471 / 3465

Gymnasium Hechingen

Telefon: 07471 / 61020

Fax: 07471 / 610240

Die Adressen der örtlichen Vertrauenspersonen finden Sie in der Anlage.

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann Jürgen Schaal

Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

Christine Brohl Claudia Schnitzer

Gerhard Hartmann Sieglinde Selinka

Karin Kriesell Jörg Sobora

Bernd Saur Günther Stoiber

Brigitte Schmid

Rolf Ege

Bezirksvertrauensmann der Schwerbehinderten